



BEBAUUNGSPLAN RO53 „GILLER HÖFE“ IN ROMMERSKIRCHEN

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Vorabzug

Datum: 07. November 2023

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Guido Beuster

Freier Landschaftsarchitekt

Im Granterath 11
41812 Erkelenz
guido-beuster@t-online.de

Tel. 02431 / 943 44 78
Fax. 02431 / 943 49 53
www.guido-beuster.de

Auftraggeber:

NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH
Treuhänder für das Projekt 11161 „Baugebietsentwicklung B477/Gill“
der Gemeinde Rommerskirchen
Fritz-Vomfelde-Straße 10

40547 Düsseldorf

Bearbeitung:

Guido Beuster Landschaftsarchitekt

Erkelenz, den 07. November 2023

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1.0 EINLEITUNG	1
1.1 Anlass der Planung	1
1.2 Lage im Raum	2
1.3 Planerische Vorgaben	3
2.0 BESTANDSAUFNAHME UND BESTANDSBEWERTUNG	6
2.1 Naturräumliche Grundlagen	6
2.2 Reale Vegetation/ Biotoptypen	8
2.3 Artenschutz	11
2.4 Landschaftsbild	14
3.0 DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DES EINGRIFF	15
3.1 Eingriffsbeschreibung	15
3.2 Konfliktvermeidung / -verminderung	16
4.0 AUSGLEICHSMASSNAHMEN	20
5.0 EINGRIFFS-/ AUSGLEICHSBILANZIERUNG	25
6.0 ERSATZMASSNAHMEN	27
7.0 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN	27
Kartenverzeichnis / Literaturverzeichnis	32

ANHANG

BESTANDSPLAN	in Maßstab 1 : 2.000
EINGRIFFS-/ AUSGLEICHSPAN	in Maßstab 1 : 2.000

1.0 EINLEITUNG

1.1 ANLASS DER PLANUNG

Die Gemeinde Rommerskirchen beabsichtigt am südlichen Ortsrand der Ortslage Rommerskirchen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen die Weiterentwicklung des Siedlungsgebiets. Dazu soll als städtebaulich verträgliche Arrondierung auf etwa 6,5 ha ein Wohngebiet entwickelt werden.

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes RO53 „Giller Höfe“ gemäß § 1i.V.m. § 2 des Baugesetzbuchs beschlossen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag LPF zu erstellen.

Mit der Erstellung dieses Landschaftspflegerischen Fachbeitrags beauftragte die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH als Treuhänder für das Projekt 11161 „Baugebietsentwicklung B477/Gill“ der Gemeinde Rommerskirchen im Februar 2021 das Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Guido Beuster, Erkelenz.

1.2 LAGE IM RAUM

Das ca. 6,5 ha große Plangebiet liegt in der Flur 15, Gemarkung Rommerskirchen und umfasst die Flurstücke 156, 164, 544 und 593. Es befindet sich am südlichen Ortsrand der Ortslage Rommerskirchen westlich der Bergheimer Straße / B477 zwischen der Eggershovergasse und der Giller Straße, sowie östlich des Gillbachs.

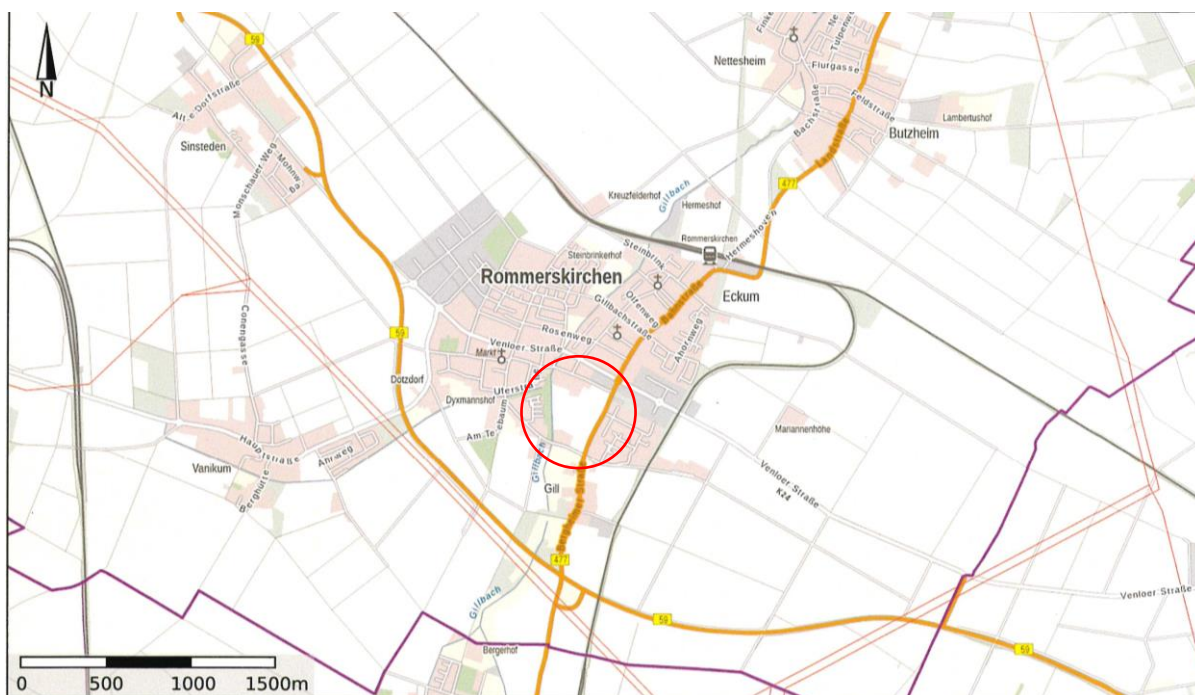


Abb. 1 Kartenausdruck aus www.tim-online.nrw.de / Geobasisdaten des Landes NRW

1.3 PLANERISCHE VORGABEN

Regionalplan

Der Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes RO 53 überwiegend Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Lediglich Teile im Westen des Plangebietes sind als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Für den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich ist zudem der Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen. Die Flächen entlang des Gillbaches sind außerdem als Überschwemmungsbereiche markiert.



Abb. 2 Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Blatt 28, einschl. 1. Und 5. Änderung, Stand: 12.05.2022

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rommerskirchen stellt die Flächen des Plangebietes derzeit als Flächen für die Landwirtschaft dar. Dieser ist im Parallelverfahren zum Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

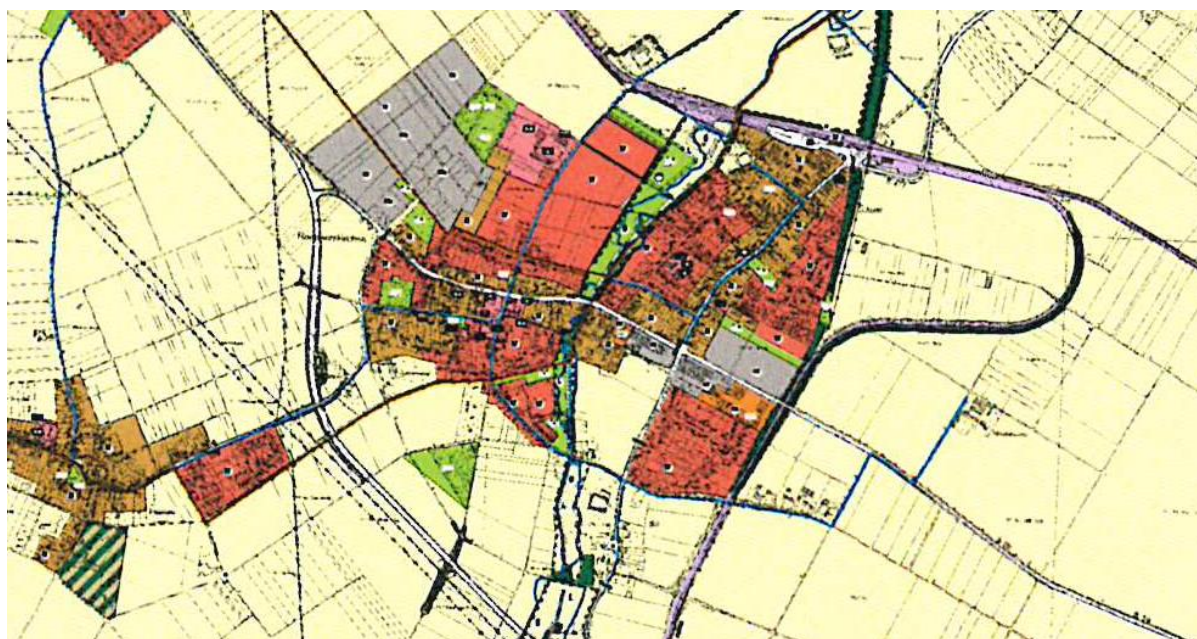


Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rommerskirchen (Stand: 2016), Quelle: Gemeinde Rommerskirchen

Landschaftsplan / Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans VI Grevenbroich / Rommerskirchen des Rhein-Kreis Neuss innerhalb des Landschaftsschutzgebietes mit der Kennziffer 6.2.2.2. Nördlich und Südlich des Plangebietes befinden sich Flächen, die mit einem Umwandlungsverbot auferlegt sind. Zudem befindet sich südlich des Plangebietes im Bereich der strukturreichen landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Naturdenkmal mit der Kennziffer 6.2.3.21.

Als Entwicklungsziel ist überwiegend die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftsraumelementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft dargestellt. Lediglich parallel des Gillbaches im Westen des Plangebietes wird das Entwicklungsziel 8 „Renaturierung von Fließgewässern“ dargestellt.

Um die wohnbauliche Entwicklung der Fläche ermöglichen zu können, wird eine Anpassung des Landschaftsplanes angestrebt. Das LSG soll zurückgenommen und auf den nördlichen Bereich des Plangebietes sowie einen Streifen entlang der Plangebietsgrenzen im Südwesten und einen Streifen entlang des Gillbaches begrenzt werden. Das Entwicklungsziel 8 „Renaturierung von Fließgewässern“,

welches der Landschaftsplan für den Bereich entlang des Gillbaches darstellt, soll bei der Gestaltung der Fläche Berücksichtigung finden.

Entlang der Bergheimer Straße sieht der Landschaftsplan zudem die Pflanzung einer Baumreihe / Allee vor.

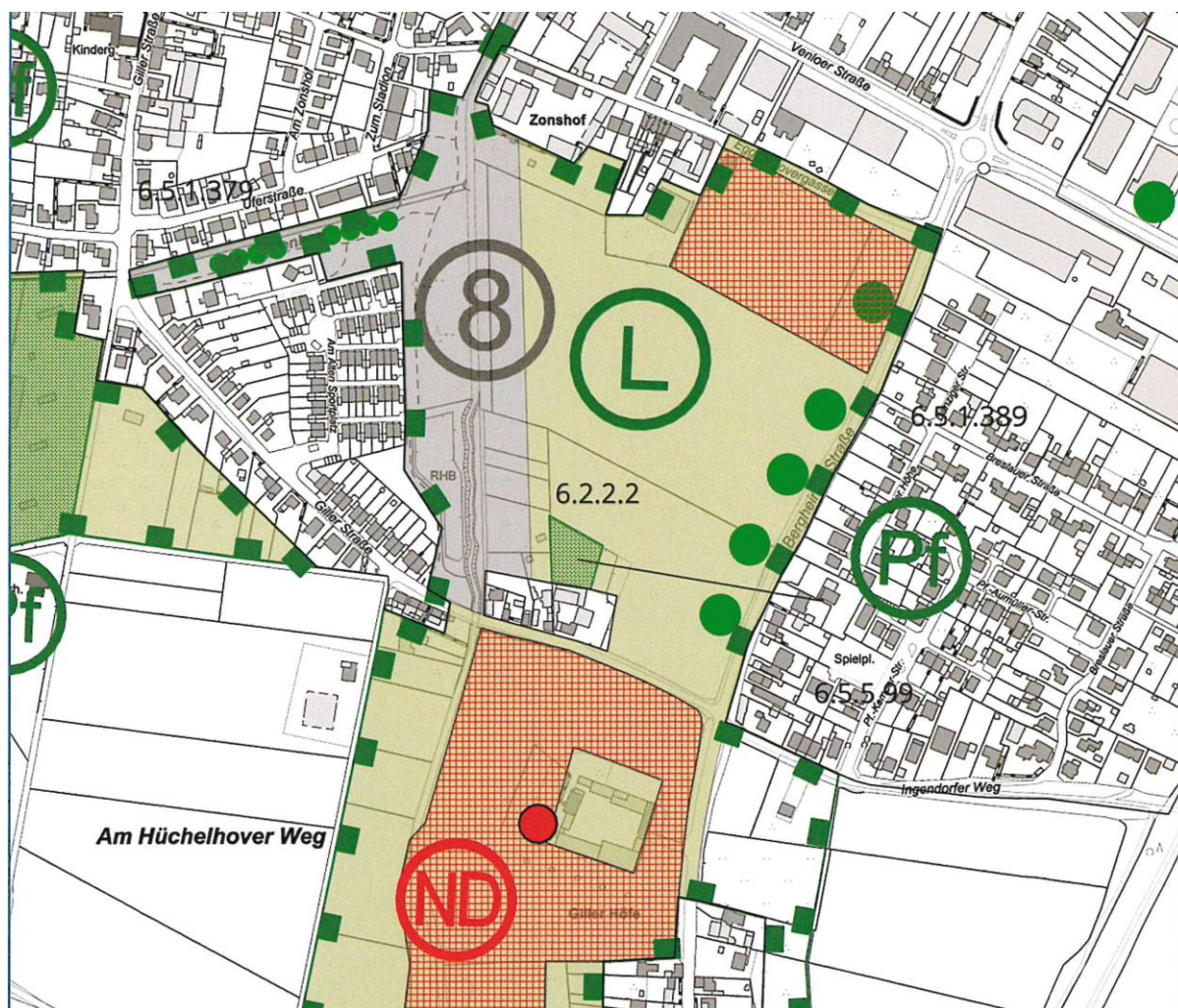


Abb. 4: Auszug aus dem Geoportal des Rhein-Kreis Neuss, Stand: 18.11.2022

2.0 BESTANDSAUFNAHME UND BESTANDSBEWERTUNG

2.1 NATURRÄUMLICHE GRUNDLAGEN

Naturräumlich gehört das Plangebiet zum Landschaftsraum *Rommerskirchener Lößplatte* einer Untereinheit der *Kölner Bucht*.

Gemäß der Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands des Bundesamtes für Naturschutz würde man hier als potentielle natürliche Vegetation den *Waldmeister-Buchenwald, örtlich mit Flattergras-Buchenwald* vorfinden.

Boden, Geologie und Relief

Gemäß den Angaben im Geoportal NRW befindet sich im Plangebiet überwiegend Parabraunerde. Es handelt sich hierbei um lehmigen Schluff mit einer sehr hohen nutzbaren Feldkapazität, einer mittleren Luftkapazität und einer mittleren gesättigten Wasserleitfähigkeit. Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden 3. Auflage handelt es sich um fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit. Die Bodenwertzahl liegt bei 78 - 85 (siehe Abb. 5).

Nur im westlichen Randbereich des Plangebietes befindet sich Kolluvisiol. Es handelt sich hierbei ebenfalls um lehmigen Schluff mit einer extrem hohen nutzbaren Feldkapazität, einer mittleren Luftkapazität und einer mittleren gesättigten Wasserleitfähigkeit. Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden 3. Auflage handelt es sich auch hier um fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit. Die Bodenwertzahl liegt bei 70 - 85 (siehe Abb. 5).

Das Plangebiet ist der Erbebenzone 2 und der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen.

Das Vorkommen von Altlasten ist nicht bekannt.

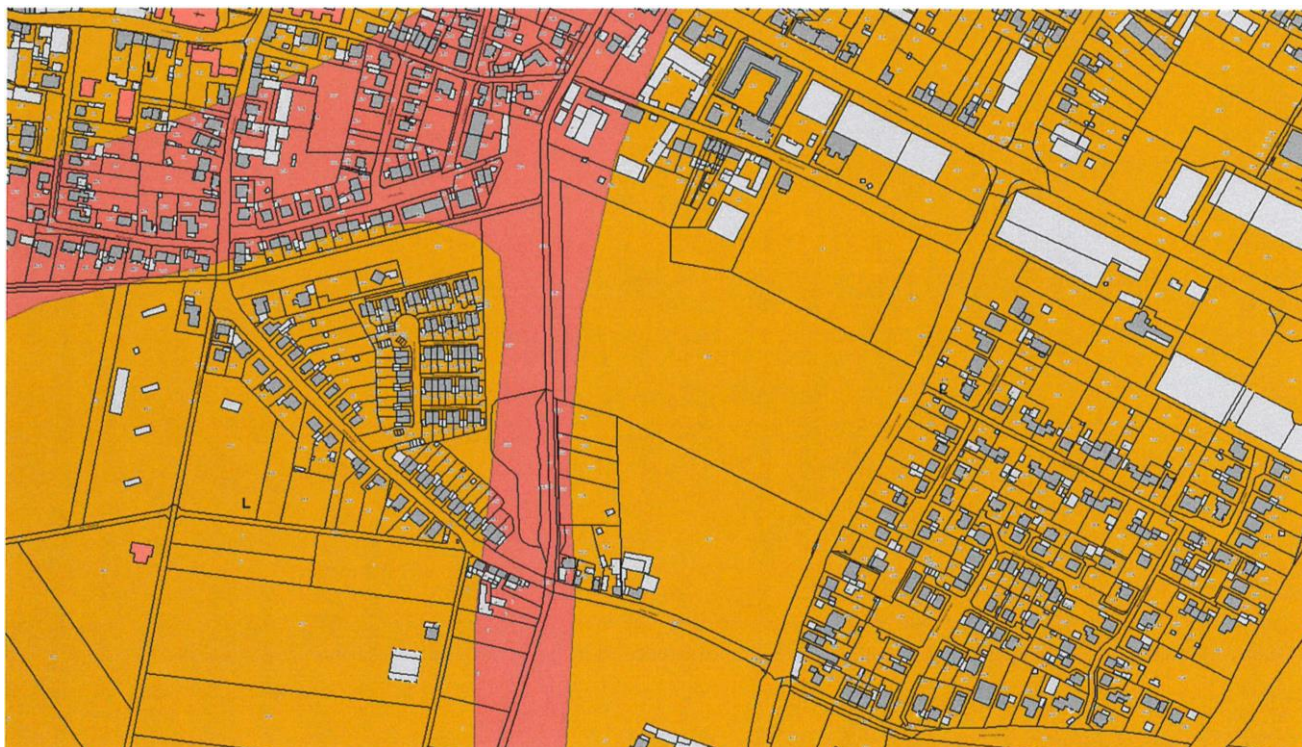


Abb. 5 Auszug aus dem Geoportal NRW Karte / Bodenkarte

Wasser

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Westlich des Plangebietes unmittelbar angrenzend verläuft der Gillbach, der in Neuss der Erft zufließt.

Hinsichtlich der Grundwassersituation ist für das Plangebiet im Geoportal NRW die Grundwasserstufe 0 - ohne Grundwasser angegeben.

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

2.2 REALE VEGETATION / BIOTOPTYPEN

Das Plangebiet stellt sich weitgehend als intensiv genutzte Ackerfläche mit einer geringen ökologischen Wertigkeit dar. An der Bergheimer Straße stockt ein einzelner lebensraumtypischer Straßenbaum. Im Westen befindet sich ein kleiner Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Arten.



Foto 1: Plangebiet aus südöstlicher Richtung (Foto vom 09.06.2021)



Foto 2: Plangebiet aus nordöstlicher Richtung (Foto vom 09.06.2021)



Foto 3: nördliche Plangebietsgrenze aus östlicher Richtung (Foto vom 09.06.2021)



Foto 4: westliche Plangebietsgrenze aus südlicher Richtung (Foto vom 09.06.2021)

Nachfolgend werden die Biotoptypen des Plangebiets gemäß der *Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Stand: März 2008* aufgelistet und bewertet.

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Stand: März 2008

In der Biotoptypenwertliste erhält jeder Biotoptyp einen Biotopwert auf einer Skala von 0 bis 10. Dabei entspricht 0 dem niedrigsten und 10 dem höchsten Wert für Naturschutz und Landschaftspflege.

Zur Bewertung der Bestandssituation ist der Grundwert A der Biotoptypenwertliste zu Grunde gelegt.

Code	Biotoptyp	Grundwert A
7.4	Einzelbaum lebensraumtypisch	5
7.2	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 %	5
3.1	Acker	2

2.3 ARTENSCHUTZ

Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG müssen bei allen Bauleitplanverfahren die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden.

Um dem Gesetz Rechnung zu tragen, wurde durch den Dipl.-Biologen Michael Straube im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan RO53 „Giller Höfe“ in 2021 eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung ASP I durchgeführt.

Zur Einschätzung, ob und welche planungsrelevanten Arten potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen können, wurden Angaben des Fachinformationssystems geschützte Arten in NRW (FIS) und des Fachinformationssystem @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW herangezogen und eine einmalige Begehung des Plangebietes durchgeführt.

Darüber hinaus wurden Daten des Rhein-Kreis Neuss und der Biologischen Station für den Kreis Neuss ausgewertet.

Im Messtischblatt 4906-3 Pulheim-Südwest sind für die betroffenen Lebensraumtypen Fließgewässer (FlieG), Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGeh), Äcker (Äck), Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen (Gärt) 2 planungsrelevante Säugetierarten, 17 Brutvogelarten, 1 Amphibienart und 1 Reptilienart als potenziell vorkommend aufgeführt.

Es ist das Vorkommen des Feldhamsters und der Haselmaus in der Region bekannt. Aktuelle Hinweise auf die beiden Arten liegen nicht vor. Ein Vorkommen des Feldhamsters kann aufgrund bekannter naher Vorkommen und Auswilderungen nicht ausgeschlossen werden.

Außerdem ist das Vorkommen von 17 planungsrelevanten Vogelarten in der Umgebung bekannt oder möglich, die Bruthabitate, wie sie im Plangebiet und der näheren Umgebung bestehen, besiedeln können: Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Kiebitz, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule. Im Rahmen einer Begehung konnte Lebensstätten mehrerer dieser Arten im Plangebiet und auf angrenzenden Flächen und damit eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Vor allem Vorkommen von Ackervögeln wie Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn sind möglich. Nachgewiesen wurden auf

angrenzenden Flächen die planungsrelevanten Vogelarten Saatkrähe und Teichralle.

Die im FIS genannten Arten Kreuzkröte und Zauneidechse werden im Plangebiet aufgrund fehlender geeigneter Habitate ausgeschlossen.

Bei anderen Arten als den im FIS genannten Arten, die im Plangebiet und der Umgebung vorkommen oder vorkommen können, handelt es sich um Irrgäste oder um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plan- und Untersuchungsgebietes vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. Zu diesen Arten gehören im Gebiet unter den Säugetieren potentiell v.a. Feldmaus, Waldmaus, Schermaus, Igel, Spitzmäuse, Maulwurf, Kaninchen, Feldhase, Reh und Fuchs, als Nahrungsgäste u.a. Lachmöwe und Graureiher sowie als Nahrungsgäste und potentielle Brutvögel in beplanten und angrenzenden Gehölzen und an nahen Gebäuden u.a. Amsel, Bachstelze, Dohle, Elster, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Grünfink, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kleiber, Kohl- und Blaumeise, Mönchs-, Dorn- und Gartengrasmücke, Ringel- und Türkentaube, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Sommer- und Wintergoldhähnchen, Zilpzalp, Bunt- und Grünspecht und Mauersegler (lokal keine Baumbrüter bekannt) sowie die in Rommerskirchen verbreitet vorkommenden Amphibienarten, v.a. Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch, Berg- und Teichmolch, die das Plangebiet als Landlebensraum nutzen können.

Da im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung ASP I festgestellt wurde, dass Lebensstätten mehrerer planungsrelevanter Vogelarten und das Vorkommen des Feldhamsters im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde seitens des Dipl.-Biologen Michael Straube ergänzend eine Vogelkartierung, eine Begehung hinsichtlich Sommerbaue des Feldhamsters und eine vertiefende Artenschutzprüfung ASP II durchgeführt.

Im Rahmen der Vogelkartierung im Frühjahr und Frühsommer 2021 wurden 36 Vogelarten im Gebiet und auf angrenzenden Flächen erfasst. 15 Arten brüten sicher oder potentiell im Plangebiet. 20 Arten traten nur als Nahrungsgäste auf. Viele von ihnen brüten aber im Untersuchungsgebiet oder der näheren Umgebung. Dies gilt insbesondere für die Saatkrähe, von der 2021 vier genutzte Nester direkt östlich der Giller Straße bestanden.

28 der 36 Vogelarten gelten in NRW als ungefährdet. Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star und Steinkauz sind gefährdet, wobei Mehlschwalbe und Steinkauz nur aufgrund von Schutzmaßnahmen als gefährdet eingestuft werden. Bachstelze, Haussperling, Teichhuhn und Turmfalke stehen in Nordrhein-Westfalen auf der Vorwarnliste.

Graureiher, Kormoran, Mäusebussard, Mehl- und Rauchschwalbe, Saatkrähe, Star, Steinkauz und Turmfalke gelten in NRW als planungsrelevant. Alle neun Arten traten 2021 nur als Nahrungsgäste im Plangebiet auf. Das Plangebiet stellt für diese Arten sicherlich kein essentielles Nahrungshabitat dar. Unmittelbar benachbart brütet eine kleine Kolonie der Saatkrähe. Die Art könnte durch Bau- oder Vergrämnungsmaßnahmen von der Planung betroffen sein. Entsprechend ist allein die Saatkrähe im Rahmen einer vertiefenden Artenschutzprüfung zu betrachten.

Im Juli 2021 fand die einmalige Untersuchung der Ackerfläche im Plangebiet auf Feldhamster statt.

Auf der ganzen Fläche wurden keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung durch Feldhamster gefunden. Auch die Zahl der Feldmausbaue war sehr gering.

Aufgrund der aktuell fehlenden Nachweise, aber auch da die Art in Rommerskirchen bereits seit 2005 stark zurückgegangen und nahezu verschwunden ist, kann davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet nicht mehr als Habitat der Art dient. Neu ausgesetzte Tiere leben mehr als 2 km entfernt im Nordosten von Rommerskirchen. Eine Ausbreitung bis ins Plangebiet ist in den nächsten Jahren nicht zu erwarten.

Die vertiefende Artenschutzprüfung ASP II kommt zu dem Ergebnis, dass keine Lebensstätten von planungsrelevanten Vogelarten und des Feldhamster auf der zu erschließenden Ackerfläche bestehen. Die benachbart lebende kleine Kolonie der Saatkrähe ist voraussichtlich nicht von der Umsetzung der Planung betroffen. Daher sind Zerstörungen von Lebensstätten sowie die Störung und Tötung von Tieren aus planungsrelevanten Arten auszuschließen. Es findet kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG statt.

Störungen und Zerstörungen von Brutn häufiger und verbreiteter Vogelarten sind in den Bäumen und der Hecke im Gebiet sowie in angrenzenden Gehölzen wahrscheinlich. Zum Ausschluss von Verstößen gegen Störungs- und Tötungsverbote sind die in Kap. 3.2 beschriebenen Maßnahmen umzusetzen, um Verstöße gegen §§ 39 BNatSchG auszuschließen (Zerstörung von Lebensstätten, Tötung und Störung von Tieren).

Ein darüber hinaus gehendes Risikomanagement ist nicht notwendig.

2.4 LANDSCHAFTSBILD

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Ortslage Rommerskirchen und hat aufgrund seiner landwirtschaftlichen Nutzung einen relativ offenen, weiträumigen Charakter mit einer bewegten Topographie. Das Gelände fällt von etwa 79 üNNH (Normal Höhennull) im östlichen Teil auf eine Höhe von etwa 69 üNNH im westlichen Teil.

Nördlich, östlich und westlich erstrecken sich im weiteren Verlauf Siedlungsstrukturen. Südlich befindet sich eine Hofanlage mit umliegenden Weideflächen. Unmittelbar westlich angrenzend verläuft der Gillbach gesäumt von Auengehölzen.



Abb. 6: Kartenausdruck aus www.tim-online.nrw.de / Geobasisdaten des Landes NRW

3.0 DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DES EINGRIFFS

3.1 EINGRIFFSBESCHREIBUNG

Beschreibung des Vorhabens

Um auf den anstehenden Bedarf an verschiedenen Wohnformen für verschiedene Altersgruppen in der Gemeinde Rommerskirchen zu reagieren, sollen neben grundgebundenen Wohnformen wie Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern zudem ein großer Teil der Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern untergebracht werden.

Das Gebiet soll sowohl von der Bergheimer Straße im Osten als auch von der Giller Straße im Süden für den motorisierten Individualverkehr (MIV) erschlossen werden. Innerhalb des Quartiers soll eine Vielzahl von öffentlichen Aufenthaltsräumen mit unterschiedlichem Charakter entstehen. Neben einem Quartiersplatz mit angeschlossenem „Pocketpark“ sowie dem naturnah gestalteten Grünbereich am Gillbach, soll zudem eine „Grüne Achse“ entstehen, die eine Verbindung zwischen dem Entrée-Bereich des Quartiers an der Kreuzung Bergheimer Straße / Breslauer Straße im Osten und dem Auenbereich am Gillbach im Westen schafft. Die „Grüne Achse“ soll neben den Grünbereichen auch befestigte Bereiche beinhalten, die für den Aufenthalt gestaltet werden sollen und Raum schaffen für temporäre Nutzungen sowie alternative Mobilitätsangebote. Die „Grüne Achse“ soll im Westen auf die geplante dreizügige Kindertagesstätte treffen. Neben den Grünstrukturen für den Aufenthalt, sieht der städtebauliche Entwurf zudem Flächen für die Regenrückhaltung und den ökologischen Ausgleich vor.

Die Entwässerung des Plangebietes soll im Trennsystem erfolgen. Die Planung ausreichend dimensionierter Versickerungsflächen ist im städtebaulichen Entwurf entsprechend berücksichtigt.

Aufgrund der beschriebenen Entwicklungsabsicht wird das Plangebiet überwiegend gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als Allgemeines Wohngebiet (WA1 - WA3) festgesetzt. Ein kleiner Teilbereich wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte festgesetzt.

Darüber hinaus werden Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt, sowie öffentliche Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Spielplatz, Parkanlage, Regenrückhaltung, Naturerfahrungsraum und Heckengehölzstreifen.

Das Maß der baulichen Nutzung im Allgemeinen Wohngebiet und im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf wird durch die Zahl der Vollgeschosse sowie die Grundflächenzahl (GRZ) begrenzt. Im WA1 wird eine GRZ von 0,5 und max. II Vollgeschossen, im WA2 eine GRZ von 0,6 und max. II-III Vollgeschossen und im WA3 eine GRZ gemäß Planzeichnung mit max. II Vollgeschossen festgesetzt. Im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt.

Baubedingte (temporäre) Beeinträchtigungen:

- Oberbodenabtrag und -entnahme sowie Zwischenlagerung und Bodenauftrag
- Verdichtung des Bodens durch Baufahrzeuge
- Erschütterung des Untergrundes durch Baufahrzeuge
- Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für die Lagerung von Baumaterialien und als Arbeitsraum
- Vorübergehende Lärmbelastung durch Baumaschinen

Anlagebedingte (dauerhafte) Beeinträchtigungen

Bei Umsetzung des Bebauungsplanes RO 53 „Giller Höfe“ kommt es zum Verlust eines lebensraumtypischen Einzelbaumes und von 270 m² Gehölzstreifen, sowie 64.975 m² intensiv genutzter Ackerfläche.

42.009 m² des Plangebietes können dauerhaft neu vollversiegelt werden.

3.2 KONFLIKTVERMEIDUNG / -VERMINDERUNG

Es sind folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durchzuführen:

Schutzgut Tiere

- M1 Bauzeitenregelung zum Schutz von Vögeln vor Tötungen und vor Störungen zur Fortpflanzungszeit:

Zum Schutz von Vogelbruten dürfen Rodungs- und Bodenarbeiten nur von Oktober bis Februar begonnen werden. Sofern dies nicht möglich ist, muss vor

Beginn der Arbeiten eine Untersuchung zum Ausschluss laufender Vogelbruten in Hecken und auf Ackerflächen stattfinden.

Er muss vermieden werden, dass Vögel Holzhaufen etc. als Brutstätten entdecken und nutzen. Daher sollte die ggf. zu beseitigende Hecke zügig gerodet und das Schnittgut sofort abgefahren werden.

- M2 Schutz gefundener Tiere:

Im Falle des unerwarteten Fundes von Vogelbruten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Es sind der Kreis Neuss (Untere Naturschutzbehörde) und zur Bergung eine/ein Fachkundige/r zu verständigen. Ggf. müssen verletzte Tiere gepflegt und ausgewildert werden.

- M3 Ersatz von Lebensstätten planungsrelevanter Arten:

Sollten wider Erwarten bei Rodungen oder Bodenarbeiten Lebensstätten planungsrelevanter Tierarten gefunden und zerstört werden, müssen sie in Absprache mit dem Kreis Neuss nach MKULNV (2013) ausgeglichen werden.

- M4 Beleuchtung der Baustellen:

Bei der Beleuchtung der Baustellen muss - v.a. im Sommerhalbjahr- auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v.a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. Eine weit reichende horizontale Abstrahlung ist zu vermeiden, insbesondere in Richtung der benachbarten Offenlandflächen im Süden und der Gillbachaue.

- M5 Maßnahmen im Rahmen der Neubauten:

Im Rahmen der Verkehrserschließung und Bebauung müssen Tierfallen wie Gullys entschärft und eine Fallenwirkungen von anderen Schächten, aber auch von Rohbauten (Einflug von Fledermäusen) ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, Schächte mit feinen Gittern abzudecken, um eine Fallenwirkung zu vermeiden. Bei großen Glasfronten ist der Vogelschutz zu beachten (vgl. STEIOF 2018), da Vögel Glasscheiben kaum wahrnehmen können und häufig daran verunfallen. Besonders hoch ist die Gefahr in und angrenzend an vogelreiche Gebiete und am Rand der Bebauung zur offenen Landschaft, wo Vögel, etwa auch jagende Sperber, mit hoher Geschwindigkeit in bebaute Flächen einfliegen. Daher sollte keine großflächige Durchsicht durch Gebäude möglich sein, die den Vögeln das Durchfliegen scheinbar erlaubt. Stark die umgebende Landschaft oder

Gehölze vor den Fassaden spiegelnde Scheiben sollten vermieden werden, ebenso Glasflächen an Ecken (ebd.). Glasflächen von mehr als 3 m² Größe sind optisch zu unterteilen. Zur Entschärfung der Gefahren von Glasscheiben gibt es Lösungen wie transluzentes (lichtdurchlässiges, nicht klares) Glas und sichtbar bedruckte Scheiben. UV-Markierungen haben sich dagegen nicht bewährt (ebd.). Entsprechendes gilt auch für andere Glasflächen wie etwa Windschutz- oder Lärmschutz-Verglasungen außerhalb von Gebäuden und freistehende Glaswände.

Wie bei der Beleuchtung der Baustellen muss die Abstrahlung der Beleuchtung der zu errichtenden Gebäude und der Gärten in Richtung der angrenzenden Offenlandflächen und der Bachaue minimiert werden (keine horizontale oder vertikal nach oben gerichtete Abstrahlung, ggf. insektenfreundliche Spektralfarben, zeitliche und räumliche Beschränkung auf den notwendigen Umfang, vgl. VOIGT ET AL. 2019).

- Anregungen:

Es wird angeregt, an den zu errichtenden Gebäuden Nistgelegenheiten und Quartiere für (Halb)Höhlenbrüter und Fledermäuse zu schaffen, da solche Lebensstätten in Siedlungsbereich durch Abbrüche und (energetische) Sanierungen derzeit in großem Umfang und meist ersatzlos wegfallen. Weiter sollten offene Flächen um Gebäude möglich wenig versiegelt und extensiv bewirtschaftet werden, etwa als Extensivwiesen und nicht als englischer Rasen, um Insekten und Wirbeltiere zu fördern. Die Anlage von Kleingewässern bietet vielen Tierarten die Gelegenheit zur Wasseraufnahme, zahlreichen Arten auch einen Lebensraum und ein gutes Nahrungshabitat. Entlang des Gillbachs sollte eine breite, nur extensiv bewirtschaftete Fläche mit eingestreuten Gehölzen entstehen.

Schutzgut Boden

- Der Mutterbodenschutz ist im § 202 BauGB verankert und mit der DIN 18915 werden genaue Anweisungen zum Umgang gegeben. Die sachgerechte Zwischenlagerung und der sachgerechte Wiedereinbau des Oberbodens, der im Bebauungsplangebiet aus leistungsfähigem Ackerboden besteht, sind zu gewährleisten.
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs.

- Verwendung von Baggermatten bei verdichtungsempfindlichen Böden und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad.
- Errichtung von Bauzäunen, um besonders empfindliche Böden vor Befahren zu schützen.
- Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden.
- Nach Bauende sind Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens zu beseitigen.
- Anpflanzungen auf Flächen im Plangebiet zum Schutz des Bodens.
- Abfälle aller Art, die während der Bauarbeiten anfallen (Gebinde, Verpackung etc.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebs ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden.

Schutzgut Wasser

- Das Niederschlagswasser wird über Versickerungsanlagen in den Boden eingeleitet.

4.0 AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Gemäß § 1a (3) BauGB ist „die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)“ zu berücksichtigen.

Nach § 15 (1) und (2) Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG ist der „Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).“

Nachfolgend werden die im Plangebiet realisierbaren Ausgleichsmaßnahmen beschrieben:

Öffentliche Grünfläche Ö1 und Ö8 / Anlage von Gehölzstreifen

Die Öffentlichen Grünflächen Ö1 und Ö8 werden mit lebensraumtypischen Strauchgehölzen der Artenliste 1 in einem Pflanzraster von 1,00 x 1,00 m bepflanzt und dauerhaft erhalten. Alle Arten werden in Gruppen von 3-5 verteilt. In die Fläche Ö1 werden 20 lebensraumtypische Bäume der Artenliste 2 und in die Fläche Ö8 werden 6 lebensraumtypische Bäume der Artenliste 2 integriert und dauerhaft erhalten. Die Bäume werden mit einem Pfahldreibock gesichert. Die Grenzabstände gemäß Nachbarrechtgesetz werden eingehalten. Die Gehölze werden vor Verbiss geschützt. Für die ersten 3 Jahre wird eine Entwicklungspflege vorgesehen. Die Randbereiche, der mit Ö1 und Ö8 bezeichneten Flächen, werden in einer Breite von 2,00 m mit einer Regiosaatgutmischung eingesät.

Öffentliche Grünfläche Ö2 bis Ö7 / Anlage einer Rasenfläche und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Im Bereich der Öffentlichen Grünfläche Ö2 bis Ö7 werden insgesamt 15 lebensraumtypische Bäume der Artenliste 2 gepflanzt und dauerhaft erhalten. Die Bäume werden mit einem Pfahldreibock gesichert. Zudem werden 20 %, der mit Ö2 bis Ö7 bezeichneten Flächen, in den Randbereichen mit niedrigen

lebensraumtypischen Strauchgehölzen der Artenliste 1 in einem Pflanzraster von 1,00 x 1,00 m bepflanzt und dauerhaft erhalten. Alle Arten werden in Gruppen von 3-5 verteilt. Die Grenzabstände gemäß Nachbarrechtgesetz werden eingehalten. Die Gehölze werden vor Verbiss geschützt. Für die ersten 3 Jahre wird eine Entwicklungspflege vorgesehen. Die übrigen Flächen werden mit einer Gebrauchsrasenmischung eingesät.

Retentionsfläche / Einsaat mit Regiosaatgutmischung

Die Retentionsflächen werden mit einer Regiosaatgutmischung für das Westdeutsche Tiefland eingesät und dauerhaft erhalten.

Straßenverkehrsfläche / Pflanzung von Straßenbäumen

Im Bereich der Straßenverkehrsfläche werden zur Auflockerung und Strukturierung, sowie zur Verbesserung des Mikroklimas mindestens 10 Straßenbäume der Artenliste 3 gepflanzt und dauerhaft erhalten. Die Straßenbäume werden mit einem Pfahldreieck und durch einen Anfahrtschutz gesichert. Die Straßenbeete werden mit einer Gebrauchsrasenmischung eingesät oder mit Bodendecker bepflanzt. Die Umsetzung erfolgt im Zuge des Endausbaus der Erschließungsstraße.

WA2-Flächen / Intensive Dachbegrünung

Flachdächer und flach geneigte Dächer von Gebäuden, Garagen und Carports mit einer Dachneigung von 0 – 15° werden unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen mit einer standortgerechten Vegetation mindestens intensiv begrünt.

Von der Dachbegrünung ausgenommen werden begehbare Dachterrassen, verglaste Flächen, technische Aufbauten und Dachgauben, soweit sie nach anderen Festsetzungen auf der Dachfläche zulässig sind. Die Ausnahme von der Verpflichtung zur Begrünung gilt nicht für aufgeständerte Photovoltaikanlagen.

Das Dachbegrünungssubstrat wird entsprechend der jeweils bei Eingang des Bauantrages als Richtlinie eingeführten Fassung der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) - Dachbegrünungsrichtlinie vorgesehen.

Die Decken von Tiefgaragen und unterirdischen Gebäudeteilen werden - soweit sie nicht durch Gebäude, Terrassen oder Erschließungsflächen überbaut werden - mit einer strukturreichen Mischvegetation aus Laubbäumen, Laubsträuchern und bodendeckender Bepflanzung dauerhaft begrünt.

Die Vegetationsfläche wird aus einer 60 cm starken Bodensubstratschicht zuzüglich einer Drainschicht von 8 cm Stärke fachgerecht aufgebaut.

Für Baumpflanzungen wird die Stärke der Bodensubstratschicht auf mindestens 100 cm zuzüglich einer Drainschicht von 8 cm erhöht.

Das Begrünungssubstrat wird entsprechend der jeweils bei Eingang des Bauantrages als Richtlinie eingeführten Fassung der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) -Dachbegrünungsrichtlinie vorgesehen.

WA-Flächen / Vorgärten

Die mit im Bebauungsplan gekennzeichneten Vor- und Seitengärten werden zu mindestens 50% wasseraufnahmefähig hergestellt, begrünt und mit Sträuchern, Bodendeckern und Stauden bepflanzt, entwickelt und dauerhaft erhalten.

Private Stellplätze / Wasserdurchlässige Beläge und Anpflanzung von Bäumen

Private Stellplätze für Kraftfahrzeuge, deren Zufahrten und private Wege werden aus wasser- und luftdurchlässigen Materialien (z.B. Rasengittersteine, Fugenpflaster) hergestellt.

Je 6 Stellplätze wird ein Baum der Artenliste 3 gepflanzt, entwickelt und dauerhaft erhalten.

Artenliste 1:

Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>

Schlehe	Prunus spinosa
Faulbaum	Rhamnus frangula
Schwarze Johannisbeere	Ribes nigrum
Hunds-Rose	Rosa canina
Ohrweide	Salix aurita
Grauweide	Salix cinerea
Korbweide	Salix viminalis
Holunder	Sambucus nigra
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Schneeball	Viburnum opulus

Pflanzqualität:

Strauch / Heister 2 x verpfl., ohne Ballen, Höhe: 100-150 cm

Artenliste 2:

Feldahorn	Acer campestre „Elsrijk“
Spitzahorn	Acer platanooides „Cleveland“
Säulenhainbuche	Carpinus betulus „Fastigiata“
Baumhasel	Corylus colurna
Rotesche	Fraxinus pennsylvannica „Summit“
Traubenkirsche	Prunus padus „Schloss Tiefurth“
Zerreiche	Quercus cerris
Traubeneiche	Quercus petraea
Sommerlinde	Tilia platyphyllos „Örebro“
Silberlinde	Tilia tomentosa „Brabant“
Vogelkirsche	Prunus avium
Säulenule	Ulmus „Columnella“

Pflanzqualität:

Hochstamm, 3 x verpfl., mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm

Alternativ können auch regionaltypische Obstbäume als Hochstamm (3xv., m.Db. StU 12-14) verwendet werden.

Artenliste 3:

Feldahorn	Acer campestre „Elsrijk“
Spitzahorn	Acer platanoides „Cleveland“
Säulenhainbuche	Carpinus betulus „Fastigiata“
Traubenkirsche	Prunus padus „Schloss Tiefurth“
Zerreiche	Quercus cerris
Traubeneiche	Quercus petraea

Pflanzqualität:

Hochstamm, 3 x verpfl., mit Drahtballen, Stammumfang 18-20 cm

5.0 EINGRIFFS-/ AUSGLEICHSBILANZIERUNG

In den folgenden Tabellen werden die Biotopwertpunkte vor dem Eingriff (Bestandssituation) den Werten der Biotopstrukturen nach Realisierung des Bebauungsplanes RO 53 „Giller Höfe“ gemäß der *Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Stand: März 2008* gegenübergestellt.

Ökologische Wertigkeiten der Bestandssituation

Code	Biotoptyp	Fläche in m ²	Grundwert A	Flächenwert
7.4	Einzelbaum lebensraumtypisch	30	5	150
7.2	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50%	270	5	1.350
3.1	Acker	64.975	2	129.950
Summe Bestand		65.275		131.450

Ökologische Wertigkeiten nach dem Eingriff / Planung

Code	Biotoptyp	Fläche in m ²	Grundwert P	Flächenwert
	Allgemeines Wohngebiet WA (GRZ 0,6)			
4.5	Gärten ohne Pflanzbindung (10 % der WA-Flächen)	1.916	2	3.832
4.1	Anteil intensive Dachbegrünung im WA2	9.285	1	9.285
1.2	Überbauung / Versiegelung (90 % der WA-Flächen /GRZ 0,6 zzgl. 50 v.H.) mit nachgeschalteter Versickerung abzügl. Anteil intensive Dachbegrünung	7.959	0,5	3.979,5
	Allgemeines Wohngebiet WA (GRZ 0,5)			
4.5	Gärten ohne Pflanzbindung (25 % der WA-Flächen)	3.930	2	7.860
1.2	Überbauung / Versiegelung (75 % der WA-Flächen /GRZ 0,5 zzgl. 50 v.H.) mit nachgeschalteter Versickerung	11.789	0,5	5.894,5
	Allgemeines Wohngebiet WA (GRZ 0,4)			
4.5	Gärten ohne Pflanzbindung (40 % der WA-Flächen)	1.990	2	3.980
1.2	Überbauung / Versiegelung (60 % der WA-Flächen /GRZ 0,4 zzgl. 50 v.H.) mit nachgeschalteter Versickerung	2.984	0,5	1.492

	Fläche für den Gemeinbedarf			
4.5	Gärten /Außengelände ohne Pflanzbindung (40 % der Fläche für den Gemeinbedarf)	852	2	1.704
1.2	Überbauung / Versiegelung (60 % Fläche für den Gemeinbe. / GRZ 0,4 zzgl. 50 v.H.) mit nachgeschalteter Versickerung	1.278	0,5	639
	Straßenverkehrsfläche			
7.4	Straßenbäume (10 Stck. á 30 m²) / Neupflanzung	300	5	1.500
1.2	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung	4.136	0,5	2.068
	Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung			
1.2	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung	4.547	0,5	2.273,5
	Fläche für Versorgungsanlagen			
1.2	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung	31	0,5	15,5
	Retentionsflächen			
3.5	Einsaat m. Regiosaatgutmischung	2.383	5	11.915
	Öffentliche Grünflächen			
7.2	Ö1 u. Ö8 Anlage von Gehölzstreifen	6.654	5	33.270
4.7	Ö2 bis Ö7 Anlage einer Grünanlage (Pflanzung v. Bäumen u. Sträuchern / Raseneinsaat)	5.241	4	20.964
Summe Planung		65.275		110.672
Summe Planung abzügl. Summe Bestand / ökologisches Defizit				- 20.778

Dies bedeutet, dass bei Realisierung des Bebauungsplanes RO 53 „Giller Höfe“ in Rommerskirchen ein Ökologisches Defizit in Höhe von - 20.778 Biotopwertpunkten BW verbleibt, dass noch anderweitig kompensiert werden muss.

6.0 ERSATZMASSNAHMEN

Gemäß der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung verbleibt unter Anwendung der *Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW*, Stand: März 2008 ein ökologisches Defizit in Höhe von - 20.778 Biotopwertpunkten.

Das Ökologische Defizit in Höhe von -20.778 Biotopwertpunkten soll auf einer externen Fläche von 6.926 m² kompensiert werden (Aufwertungsfaktor 3; Abgestimmt mit UNB des Rhein-Kreis Neuss). Hier hat der Eigentümer der Fläche, mit dem eine Reallastvereinbarung abgeschlossen wurde, die in der Reallastvereinbarung vereinbarten Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen. Hiervon können nun „fiktiv“ 6.926 m² für das Vorhaben „Giller Höfe“ verbucht werden. Eine Abgrenzung dieser „fiktiven“ Fläche ist noch nicht erfolgt, betroffen wären aber nach derzeitigem Stand jeweils Teile der beiden Grundstücke Gemarkung Nettesheim-Butzheim Flur 13, Flurstück 6 und Gemarkung, Frixheim-Anstel Flur 16, Flurstück 19. Wie aus dem Konstrukt der Reallastvereinbarung hervorgeht, bleiben die Grundstück auch weiterhin im Eigentum des bisherigen Eigentümers.

7.0 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGN

Zur planungsrechtlichen Sicherung werden folgende grünordnerische Festsetzungen für den Bebauungsplan RO 53 „Giller Höfe“ vorgeschlagen.

Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur, und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- Die Öffentlichen Grünflächen Ö1 und Ö8 sind mit lebensraumtypischen Strauchgehölzen der Artenliste 1 in einem Pflanzraster von 1,00 x 1,00 m zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Alle Arten sind in Gruppen von 3-5 zu verteilen. In die Fläche Ö1 sind 20 lebensraumtypische Bäume der Artenliste 2 und in die Fläche Ö8 sind 6 lebensraumtypische Bäume der Artenliste 2 zu integrieren und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind mit einem Pfahldreibock zu sichern. Die Grenzabstände gemäß Nachbarrechtgesetz sind einzuhalten. Die Gehölze sind vor Verbiss zu schützen. Für die ersten 3 Jahre ist eine

Entwicklungspflege vorzusehen. Die Randbereiche sind in einer Breite von 2,00 m mit einer Regiosaatgutmischung einzusäen.

- Im Bereich der Öffentlichen Grünfläche Ö2 bis Ö7 sind insgesamt 15 lebensraumtypische Bäume der Artenliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind mit einem Pfahldreibock zu sichern. Zudem sind 20 % der Fläche in den Randbereichen mit niedrigen lebensraumtypischen Strauchgehölzen der Artenliste 1 in einem Pflanzraster von 1,00 x 1,00 m zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Alle Arten sind in Gruppen von 3-5 zu verteilen. Die Grenzabstände gemäß Nachbarrechtgesetz sind einzuhalten. Die Gehölze sind vor Verbiss zu schützen. Für die ersten 3 Jahre ist eine Entwicklungspflege vorzusehen. Die übrigen Flächen sind mit einer Gebrauchsrasenmischung einzusäen.
- Retentionsflächen sind mit einer Regiosaatgutmischung für das Westdeutsche Tiefland einzusäen und dauerhaft zu erhalten.
- Private Stellplätze für Kraftfahrzeuge, deren Zufahrten und private Wege sind aus wasser- und luftdurchlässigen Materialien (z.B. Rasengittersteine, Fugenpflaster) herzustellen.
Je 6 Stellplätze ist ein Baum der Artenliste 3 zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

- Flachdächer und flach geneigte Dächer von Gebäuden, Garagen und Carports mit einer Dachneigung von 0 – 15° sind unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen mit einer standortgerechten Vegetation mindestens intensiv zu begrünen.
Von der Dachbegrünung ausgenommen sind begehbare Dachterrassen, verglaste Flächen, technische Aufbauten und Dachgauben, soweit sie nach anderen Festsetzungen auf der Dachfläche zulässig sind. Die Ausnahme von der Verpflichtung zur Begrünung gilt nicht für aufgeständerte Photovoltaikanlagen.
Das Dachbegrünungssubstrat ist entsprechend der jeweils bei Eingang des Bauantrages als Richtlinie eingeführten Fassung der FLL (Forschungsgesellschaft

Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) - Dachbegrünungsrichtlinie vorzusehen.

- Die Decken von Tiefgaragen und unterirdischen Gebäudeteilen sind - soweit sie nicht durch Gebäude, Terrassen oder Erschließungsflächen überbaut werden - mit einer strukturreichen Mischvegetation aus Laubbäumen, Laubsträuchern und bodendeckender Bepflanzung dauerhaft zu begrünen.

Die Vegetationsfläche ist aus einer 60 cm starken Bodensubstratschicht zuzüglich einer Drainschicht von 8 cm Stärke fachgerecht aufzubauen.

Für Baumpflanzungen ist die Stärke der Bodensubstratschicht auf mindestens 100 cm zuzüglich einer Drainschicht von 8 cm zu erhöhen.

Das Begrünungssubstrat ist entsprechend der jeweils bei Eingang des Bauantrages als Richtlinie eingeführten Fassung der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) -Dachbegrünungsrichtlinie vorzusehen.

- Im Bereich der Straßenverkehrsfläche sind zur Auflockerung und Strukturierung, sowie zur Verbesserung des Mikroklimas mindestens 10 Straßenbäume der Artenliste 3 zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Straßenbäume sind mit einem Pfahldreibock und durch einen Anfahrschutz zu sichern. Die Straßenbeete sind mit Bodendeckern zu bepflanzen. Die Umsetzung erfolgt im Zuge des Endausbaus der Erschließungsstraße.
- Die mit im Bebauungsplan gekennzeichneten Vor- und Seitengärten sind zu mindestens 50% wasseraufnahmefähig herzustellen, zu begrünen und mit Sträuchern, Bodendeckern und Stauden zu bepflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Artenliste 1:

Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>

Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>
Schwarze Johannisbeere	<i>Ribes nigrum</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Ohrweide	<i>Salix aurita</i>
Grauweide	<i>Salix cinerea</i>
Korbweide	<i>Salix viminalis</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Pflanzqualität:

Strauch / Heister 2 x verpfl., ohne Ballen, Höhe: 100-150 cm

Artenliste 2:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i> „Elsrijk“
Spitzahorn	<i>Acer platanooides</i> „Cleveland“
Säulenhainbuche	<i>Carpinus betulus</i> „Fastigiata“
Baumhasel	<i>Corylus colurna</i>
Rotesche	<i>Fraxinus pennsylvannica</i> „Summit“
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i> „Schloss Tiefurth“
Zerreiche	<i>Quercus cerris</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i> „Örebro“
Silberlinde	<i>Tilia tomentosa</i> „Brabant“
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Säulenule	<i>Ulmus</i> „Columnella“

Pflanzqualität:

Hochstamm, 3 x verpfl., mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm

Alternativ können auch regionaltypische Obstbäume als Hochstamm (3xv., m.Db. StU 12-14) verwendet werden.

Artenliste 3:

Feldahorn	Acer campestre „Elsrijk“
Spitzahorn	Acer platanoides „Cleveland“
Säulenhainbuche	Carpinus betulus „Fastigiata“
Traubenkirsche	Prunus padus „Schloss Tiefurth“
Zerreiche	Quercus cerris
Traubeneiche	Quercus petraea

Pflanzqualität:

Hochstamm, 3 x verpfl., mit Drahtballen, Stammumfang 18-20 cm

KARTENVERZEICHNIS

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF:

- Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Blatt 28 Dormagen, Grevenbroich, Monheim am Rhein, Rommerskirchen, einschließl. 1. und 5. Änderung, Stand: 12.05.2022

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN:

- Kartenauszug aus den Geobasisdaten des Landes NRW, www.tim-online.nrw.de
Stand 18.11.2022

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ:

- Karte der potentiellen natürlichen Vegetation Deutschlands, Bonn - Bad Godesberg 2010

GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN:

- Flächennutzungsplan, Stand: 2016

GEOPORTAL NRW:

- Auszug aus der Bodenkarte, Stand: Juni 2021

GEOPORTAL RHEIN-KREIS NEUSS:

- Kartenauszug Schutzgebietsausweisung, Stand 18.11.2022

LITERATURVERZEICHNIS

BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG:

- Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Blatt 122/123 Köln-Aachen;
Bonn - Bad- Godesberg

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN- WESTFALEN

- Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, 2008

DIPL. BIOLOGE MICHAEL STRAUBE IM AUFTRAG FÜR BÜRO FÜR FREIRAUM-
UND LANDSCHAFTSPLANUNG DIPL.-ING. GUIDO BEUSTER.:

- BP „Bergheimer Straße“ in Rommerskirchen Artenschutzprüfung (Stufe I) Stand:
August 2021
- BP „Bergheimer Straße“ in Rommerskirchen Faunistische Kartierungen als
Beitrag zur Artenschutzprüfung Stand: März 2022